



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 3.0
GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2021



LEITFADEN FÜR DAS INSTRUMENT DISSERTATIONEN

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis	3
1 Vorwort	4
2 Die Basis für eine Förderung	4
2.1 Was sind industrienahе Dissertationsprojekte?	4
2.2 Wer ist förderbar?	6
2.3 Wie hoch ist die Förderung?	6
2.4 Welche Kosten sind förderbar?	7
2.5 Was gilt bei der Regelung von Forschungsergebnissen?	7
2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	8
2.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	10
2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	10
2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	11
3 Die Einreichung	11
3.1 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	12
4 Die Bewertung und die Entscheidung	13
4.1 Was ist die Formalprüfung?	13
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	14
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	14
5 Der Ablauf der Förderung	15
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?	15
5.3 Wie werden Förderungsrateн ausgezahlt?	15
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	16
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	17
5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	18
6 Anhang	19
6.1 Nachhaltigkeit	19
6.2 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	8
Tabelle 2: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten	9
Tabelle 3: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	9
Tabelle 4: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ...	10
Tabelle 5: FFG-Ratenschema	16

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER VERSION 2.1

- Instrumentenleitfaden statt Kombileitfaden
- Subkriterium 1.5 zur Bewertung der Nachhaltigkeit, und ergänzende Frage dazu im Subkriterium 3.1 neu
- Subkriterium 2.3 gestrichen, Bewertung der Verwertung verändert
- Kapitel 5.1 Vereinfachter Ablauf zur Erstellung des Förderungsvertrags
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit und geschlechtergerechte Schreibweise

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Ansprechperson für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie industriennahe Dissertationsprojekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind industriennahe Dissertationsprojekte?

Ein industriennahe Dissertationsprojekt wird in Zusammenarbeit zwischen der Dissertant*in, der Förderungswerbenden - Unternehmen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung - und der Universität (mit Promotionsrecht) durchgeführt.

Eine industriennahe Dissertation ermöglicht die Arbeit an einem Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse direkte Anwendung finden sollen. Jedes Dissertationsprojekt muss daher auch einen konkreten industriellen Anwendungsbezug aufweisen.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mind. 2 bis maximal 3 Jahre Laufzeit
- Förderungssummen bis max. 100.000 Euro

Für die Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen gelten folgende **Anforderungen:**

Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten/Außeruniversitäre Forschungseinrichtung:

Dissertant*innen sind für das Dissertationsprojekt **zu mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung** (siehe Jahresteiler gemäß Kostenleitfaden 2.1) **angestellt** und

wenden zumindest auch dieses **Arbeitsmaß für das Dissertationsprojekt** auf. Als Richtwert für das Bruttomonatsgehalt der Dissertant*innen gelten die Personalkostensätze des [FWF](#). Höhere Bruttomonatsgehälter sind aber förderbar.

Dissertant*innen werden durch **Personalentwicklungsmaßnahmen** bei der Karriereentwicklung und der wissenschaftlichen Arbeit unterstützt und gefördert (z.B. Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung, Konferenzteilnahmen, Summer Schools, Publikationen, etc.).

Zusätzlich zur verpflichtenden **Betreuung an der Universität** wird der Dissertant*in an der einreichenden Organisation eine **Mentor*in** zur Seite gestellt.

Mentor*innen erfüllen folgende Anforderungen und Aufgaben:

- Ausgewiesene Expertise im Fachgebiet der Dissertation
- Erstansprechperson für die Betreuung mit entsprechenden Zeitressourcen, die auch dafür reserviert sind
- Sicherstellen des Projekterfolgs bzw. Steuerung im Falle gravierender Änderungen (z.B. in der Forschungsfragestellung oder Änderungen von sonstigen Rahmenbedingungen)

Mentor*innen dürfen nicht gleichzeitig Betreuungspersonen seitens der Universität sein.

Universität:

Die Betreuung der Dissertation an einer Universität muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung durch eine **verbindliche Betreuungszusage** gesichert sein.

Die Betreuungsperson muss darin bestätigen, dass die Dissertation nicht vor Einreichung des Projektantrags begonnen wurde.

Dissertant*innen:

Dissertant*innen sind **während der gesamten Laufzeit** (= Laufzeit des geförderten Projekts) an einer österreichischen oder ausländischen Universität/Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht **inskribiert**.

Grundsätzlich sollte es realistisch sein, die Dissertation auch innerhalb des Dissertationsprojekts (Förderungszeitraums) abzuschließen. Der formale Abschluss ist keine Bedingung.

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Projektbeteiligten im Sinne eines Dissertationsprojektes. Sie erbringen definierte Leistungen für die einreichende Organisation, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder des Fördermittelgebers bei der Programmevaluierung oder dem Programmdesign zur gegenständlichen Ausschreibung wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Programmmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **50% der förderbaren Gesamtkosten** bzw. **maximal 100.000 EUR**.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([siehe AGVO: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020).

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Das Dissertationsprojekt muss im Fall einer positiven Förderungsentscheidung spätestens 12 Monate nach Einlagen des Förderungsansuchens in der FFG begonnen werden.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Dissertationen:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

2.5 Was gilt bei der Regelung von Forschungsergebnissen?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse sind vertraglich zwischen der Förderungsnehmenden und der Dissertant*in zu regeln. Dissertant*innen müssen das Recht haben, die Projektergebnisse in Abstimmung mit der Förderungsnehmenden zu publizieren.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, haben dies die Förderungsnehmenden im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten **Subkriterien**. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Insgesamt sind 100 Punkte möglich. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in Summe den **Schwellenwert von mindestens 60 Punkten** erreichen. Bei null Punkten im Subkriterium 4.1 bzw. 4.2 des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 1: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	Punkte (max. 30)
1.1 Ist der State of the Art vollständig und nachvollziehbar abgebildet? Sind die Hypothesen und Forschungsfragen relevant und nachvollziehbar?	max. Punkte 5
1.2 Wie hoch sind der Neuheitswert der Forschung bzw. der Innovationssprung?	max. Punkte 10
1.3 Wie sind die Qualität und die Effizienz der Planung in Bezug auf folgende Punkte? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete – Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete – Nachvollziehbare Darstellung der Kosten – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) 	max. Punkte 5
1.4 Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <u>Hinweis:</u> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse	max. Punkte 5

1. Qualität des Vorhabens	Punkte (max. 30)
zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	
1.5 Wie wird Nachhaltigkeit (nähere Informationen dazu im Anhang Kapitel 6.1) in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat?	max. Punkte 5

Tabelle 2: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten	Punkte (max. 20)
2.1 Wie gut ist das Dissertationsprojekt in die Strategie der Organisation eingebettet, insbesondere hinsichtlich Innovations- und Marktstrategie?	max. Punkte 10
2.2 Wie sind die fachlichen Kompetenzen der Projektbeteiligten zu bewerten? Sind die organisatorischen Rahmenbedingungen passend, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten?	max. Punkte 10

Tabelle 3: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	Punkte (max 30)
3.1 Wie groß sind der Nutzen und das Verwertungspotenzial für die Organisation? Wie sind Nachhaltigkeitseffekte und ihre Auswirkungen hinsichtlich Verwertung (ökologisch, sozial, ökonomisch) dargestellt?	max. Punkte 10
3.2 Ist der industrielle Anwendungsbezug gegeben? Wie konkret und nachvollziehbar ist ein Verwertungskonzept dargestellt?	max. Punkte 10
3.3 Wie sind die geplanten Personalentwicklungsmaßnahmen bzw. längerfristige Perspektive der Dissertant*in in der einreichenden Organisation zu bewerten?	max. Punkte 10

Tabelle 4: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	Punkte (max. 20)
4.1 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	max. Punkte 10
4.2 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung 	max. Punkte 10

2.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

- Online-Kostenplan (eCall)
- Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, als PDF)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – [OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG



Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich:

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Es steht Ihnen ein [Tutorial zum eCall](#) zur Verfügung.

3.1 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN, Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Österreich-Fonds)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expert*innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 4.2. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von

FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Mind. zwei nationale oder internationale Expert*innen begutachten und bewerten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.6. Für jedes Förderungsansuchen wird eine Empfehlung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit durch ein Bewertungsgremium abgegeben.

Gutachter*innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert*innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19, verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kap. 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die FFG Geschäftsführung trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt. Die Förderungsnehmenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Fördernehmenden.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 5: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	24 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefern die Förderungsnehmenden einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und zusätzlich die Kostenangaben
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Abbruch oder Abschluss der Dissertation
- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft beitragen.

Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

Allgemeine Informationen

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem [Regierungsprogramm 2020-2024](#) dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der [Agenda 2030](#) auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (United Nations Sustainable Development Goals, UN SDGs) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren [Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele](#) (UN SDGs) sind auf der Webseite des Bundeskanzleramts angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission zusätzlich mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen/sozialen/ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt die allgemeinen Informationen auch auf der [FFG Webseite](#) auf. Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.

6.2 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

